Zeitschrift: Katholische Kirchenzeitung der Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 6 (1853)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sechster Jahrgang. № 6. 5. Februar 1853.

Katholische Kirchenzeitung der Schweiz.

Abonnementspreis:
Vierteljährl. 1 Fr. 80 Cent.,
Halbjährl. 3 Fr. 60 Cent.,

Herausgegeben
von
einem Vereine katholischer Geistlichen.

Franko in der Schweiz:
Vierteljährl. 2 Fr. 20 Cent.,
Halbjährl. 4 Fr.

Erscheint jeden Sonnabend. Solothurn. Scherer'sche Buchhandlung.

Schicke von Zeit zu Zeit etwas voran in die Ewigkeit; dann bist du deines Daseins würdig. — Streue den schönen Samen der Liebeswerke in die Zeit; dann reift er in der Ewigkeit. Kornmann.

Ansicht über eine Subscription zu Gunsten einer Irrenanstalt im K. Solothurn.

—

In Nr. 52. des letztjährigen Jahrganges der Kirchenzeitung*) stellte ein Ungenannter einen Vorschlag zur Bildung eines Komites für Sammlung von Subscriptionen zu Gunsten eines Kantonalspitales, und machte, falls man auf seinen Vorschlag einginge, das wahrhaft ehrenwerthe Anerbieten, seinerseits 2000 Fr. für fragliche Anstalt zu unterzeichnen. Dieser Vorschlag scheint aber keinen günstigen Erfolg gehabt zu haben, denn man hat von der Bildung eines solchen Komites bisher kein Wort gehört.

Es mag wohl mehr als ein Grund gewesen sein, warum der Aufruf keinen Anklang fand. Einige hielt die Anonymität des Antragstellers zurück, wie das zu geschehen pflegt; sie wußten nicht, mit wem sie in Berührung kämen. Bei Andern mag das hochherzige Anerbieten von 2000 Fr. Bedenken erregt haben, weil sie keine Lust fühlten, Analoges oder Annäherndes zu leisten.

Dieser oder Jener erschrack bei dem Namen „Kantonalspital", und dachte sich darunter eine ungeheure Anstalt, welche viele Hunderttausende kosten würde. Viele aber, und wahrscheinlich die Meisten, hielten jene Bedingungen zurück, welche als Hauptpunkte der zu beschließenden Statuten vorgeschlagen wurden, und welche ihnen — eine Unmöglichkeit schienen. Der Unterzeichnete gesteht offen, daß er, so sehr er die gutgemeinte Absicht und das hochherzige Anerbieten des Antragstellers zu würdigen weiß, dennoch überzeugt ist, daß einige jener Bedingungen unausführbar oder unmöglich sind, und daß daher das Sammeln von Subscriptionen unter solchen Bedingungen — ein unfruchtbares und zweckloses Unternehmen wäre.

Die Regierung wird niemals den Fond, den sie bereits in Händen hat, einer Gesellschaft abtreten, damit diese damit eine Privatanstalt errichte; das scheint so klar, daß kaum zu begreifen ist, wie Jemand im Ernste an das Gegentheil glauben kann. Die Regierung will mit dem Gelde des Staates eine Staatsanstalt und nicht ein Privatinstitut gründen; wären wir die Regierung, wir thäten gerade so. Wenn man über einige hunderttausend Franken verfügen könnte, dann dürfte man der Regierung das Anerbieten machen, eine solche Anstalt zu errichten und zu dotiren, ohne daß es den Staat etwas koste.

Fast ebenso schwierig ist der Punkt in Betreff der Einführung der barmherzigen Schwestern in die zu errichtende Anstalt. Wo sollen diese herkommen? Fremde, z. B. aus Frankreich, werden nicht zugelassen; der Spital zu Solothurn hat nur so viele Schwestern, als zur Besorgung desselben nothwendig sind, und kann keine für die Irrenanstalt abgeben; und wenn er es auch könnte, so würde die Einführung derselben in die neue Anstalt andern Schwierigkeiten unterliegen.

Unter genannten Bedingungen eine Irrenanstalt ins Leben rufen, — gehört, Zeit- und Ortsumstände betrachtet, ins Reich der Umöglichkeiten, und von einem solchen Gedanken muß Umgang genommen werden, wenn Etwas erzweckt werden soll.

Auf welchem Wege wäre aber nicht nur eine Subscription möglich, sondern könnte auch der Zweck derselben erreicht werden?

Ich denke so:

*) Der Vorschlag wurde auch im „Echo vom Jura" abgedruckt.

Die Subscribenten setzen sich als Zweck vor: „durch ihre Beiträge, die sie in die Hände des h. Kantonsraths legen, die Errichtung einer solchen Anstalt zu ermöglichen, ohne daß man Klöster und geistliche Korporationen, die durch das neue Schulgesetz schon bedeutend in Anspruch genommen werden, zu Mehrerm verpflichte, als was sie nach ihrem Vermögen geben zu können glauben, und freiwillig, wie andere Gutthäter, leisten wollen."

Von diesem Grundsatze ausgehend, möchte ich folgende Punkte einer nähern Würdigung und Beurtheilung empfehlen:

1. Erhaltung und Schonung der Klöster und Stifte ist die einzige Bedingniß, welche die Subscribenten stellen, und unter welcher sie die subscribirten Beiträge einzuzahlen sich verpflichten; alles Andere überlassen sie dem Ermessen des h. Kantonsrathes.

2. Ein Komite sammelt die Unterschriften. Um die Unterzeichnung bedeutender Beiträge zu ermöglichen, kann jeder Subscribent sich vorbehalten, die versprochene Summe nicht auf einmal, sondern in bestimmten Raten in mehrern Jahren zu bezahlen.

Dem Komite könnten hilfreich und mit Erfolg an die Hand gehen die hochherzigen Frauen und Töchter Solothurns, die sich in ihrer Bittschrift so warm für die Schwestern des Klosters Nominis Jesu ausgesprochen und sich bereitwillig erklärt haben, wenn die Klöster erhalten würden, milde Gaben zu Gunsten der Irrenanstalt sammeln zu wollen. Zu diesem Zwecke sollten sie durch Einige aus ihrer Mitte mit dem Komite in Verbindung treten.

3. Zeigt sich der h. Kantonsrath geneigt, die unterzeichneten Beiträge unter obiger Voraussetzung (§ 1) anzunehmen, so trit für die Subscribenten die Verpflichtung ein, dieselben einzuzahlen; im entgegengesetzten Falle erlischt die Subscription von selbst.

Ich füge noch einige Worte bei, um die Bedenken jener zu beschwichtigen, die eine Privatanstalt mit barmherzigen Schwestern ꝛc. vorzögen. Es will geltend gemacht werden, daß eine Gesellschaft wohlfeiler baue als die Regierung. Das hat wohl seine Richtigkeit. Aber der Staat will nun einmal selbst bauen, und wir denken, er werde bei seinen Bauten Erfahrungen genug gemacht haben, daß er seine Vorsichtsmaßregeln zu treffen wisse. Auch steht es der Regierung frei, die Leitung des Baues ꝛc. einer Gesellschaft sachkundiger und uneigennütziger Männer zu übergeben.

Man hofft vielleicht ferner; wenn eine solche Anstalt unter einer wohlthätigen Gesellschaft stehe, werde eine bessere Leitung derselben erzielt werden. Das ist aber immerhin problematisch. Der Staat kann in der Wahl der Personen, denen er die Aufsicht und Leitung übergibt, ebenso glücklich sein, als eine Gesellschaft. Beide werden immerhin Menschen dazu ausersehen müssen.

Wenn endlich Jemand denken sollte, die Existenz einer solchen Anstalt sei gesicherter, wenn sie gleichsam das Privateigenthum einer wohlthätigen Gesellschaft sei, so wäre das eine Täuschung, der man sich in unsern Tagen nicht hingeben sollte. Kann man Kirchengut als Staatsgut erklären und behandeln, Klöster aufheben und ihr Vermögen zu andern Zwecken verwenden; so kann man auch die wohlthätige Anstalt einer Gesellschaft aufheben, oder sie aus einer Privatanstalt in eine Staatsanstalt umwandeln.

Was die Einführung der barmherzigen Schwestern betrifft, so überlasse man diese — der Zeit. Der Bürgerspital zu Solothurn ist lange gestanden, bevor diese Schwestern in denselben eingezogen sind — und doch sind sie itzt da. Wie viele Anstalten sind ihnen in unsern Tagen in Deutschland an Ortschaften übergeben worden, wo man früher kaum an sie dachte? In Frankreich werden sie itzt sogar in die Gefängnißhäuser eingeführt u. s. w. Man gedulde sich also! Es wird auch bei uns der Tag kommen, wo man wohlthätige Anstalten, Pfrundhäuser ꝛc., gewiß zu deren Segen, solchen frommen und liebevollen Ordenspersonen anvertrauen wird. Aber itzt ist die Frucht noch nicht reif, daß man sie vom Baume schütteln könnte. Das „Deus et Dies" der Römer ist immerhin eine weise Politik.

Das mögliche Gute soll man nicht fahren lassen, um dem unmöglichen Besten nachzustreben. Und es ist gewiß etwas Gutes, wenn man einerseits opferwillig beiträgt, daß eine wohlthätige Anstalt ins Leben gerufen wird, und anderseits das Seinige thut, um die Existenz unserer kirchlichen Institute auch fernerhin zu sichern. Wir glauben auch nicht unbescheiden zu sein, wenn wir sagen, daß der Hochwürdigste Landesbischof ein solches Unternehmen mit Freude sehen, und ihm seine wohlwollende Theilnahme zuwenden würde. Wenn daher weltliche und geistliche Herren die ausgesprochenen Ansichten theilen und bereitwillig sind, nicht nur ihr Scherflein beizutragen, sondern auch die Mühe auf sich zu nehmen, Subscriptionen zu sammeln; so mögen sie sich besprechen, zu einem Komite zusammentreten, und dann das Unternehmen mit Eifer und Zuversicht beginnen; qui bene cœpit, dimidium facti habet. Kann der Unterzeichnete etwas zur Förderung des edlen Unternehmens beitragen, wird er es mit Freuden thun. Sollten auch unsere Bemühungen nicht den gewünschten Erfolg haben, so denken wir: „In magnis et voluisse sat est."

Solothurn am Feste Mariä-Lichtmeß.

P. Hänggi,
Stadtbibliothekar.

Was für ein Unterschied ist zwischen einem Gewohnheits- und einem Gelegenheitssünder? und wie sind beide im Beichtstuhle zu behandeln?

(Konferenz-Abhandlung aus dem Kapitel Bremgarten, K. Aargau.)

(Fortsetzung.)

A. Als **Richter** muß ich vor Allem fragen: Darf ich den Gewohnheitssünder absolviren oder nicht?

Die allgemeine Antwort auf diese Frage heißt: Der Beichtvater hat dem Gewohnheitssünder die Absolution so lange zu verweigern, bis er hinlänglich geprüft ist und Kennzeichen einer ernsthaften Bekehrung von sich gibt.

Der Grund hievon ist, weil der Mensch ohne wahre Reue und Vorsatz der Absolution weder fähig noch würdig ist, folglich der Beichtvater sie ihm nicht geben darf, bis er von dessen Fähigkeit und Würdigkeit überzeugt ist, welche Ueberzeugung er beim Gewohnheitssünder erst durch besondere Merkmale erlangen kann. Denn bei dieser Gattung Menschen muß der Satz: „Quisque præsumitur bonus, nisi probetur malus," gerade umgekehrt und gesagt werden: „Nullus consuetudinariorum præsumatur bonus, nisi probetur."

Es fragt sich daher weiter, welches wohl die Merkmale seien, aus welchen der Beichtvater auch beim Gewohnheitssünder vernünftiger Weise auf eine gehörige Disposition schließen kann.

Solche Merkmale können sein:

a. Die Ausdrücke des Schmerzgefühls, Seufzer und Thränen. Letztere jedoch sind besonders beim weiblichen Geschlechte sehr zweifelhafte Zeichen und der Beichtvater hat da wohl zu untersuchen, ob nicht ganz etwas Anderes, als eine wahre Reue ihnen zu Grunde liege.

b. Wenn der Beichtende eine weite beschwerliche Reise aus eigenem Antriebe, der Beichte wegen, unternommen hat.

c. Wenn er eine lang verschwiegene Sünde nun mit großer Beschämung und Selbstüberwindung beichtet.

d. Wenn er schon einige Zeit vor der Beicht sich aus eigenem Antriebe mehr Mühe gegeben als sonst, den Versuchungen zu widerstehen und die böse Gewohnheit abzulegen, und darum in einer bestimmten Zeit unter übrigens gleichen Umständen weniger oft gefallen ist.

e. Wenn er die gegen den Rückfall vorgeschriebenen Mittel gewissenhaft angewendet und die Umstände und Anreizungen zur Sünde nach Kräften entfernt hat; wenn er sich selber anbietet, nicht nur das Gleiche auch ferner zu thun, sondern noch härtere und schwerere Vorschriften zu übernehmen und zu befolgen; wenn er absichtlich einen Beichtvater aufsucht, von dem er die Vorschrift wirksamerer Besserungsmittel hofft.

f. Wenn er vielleicht vor der Beicht schon freiwillig sich mit dem Feinde ausgesöhnt, den angerichteten Schaden gut gemacht, die erlittene Beleidigung verziehen hat u. s. w.; oder wenn er sich bestimmte Gebete oder andere Bußwerke und Tugendübungen auferlegt hat, um seine Besserung und die Ablegung einer gültigen Beicht zu erflehen und zu bewirken.

g. Wenn er, angetrieben von einem außerordentlichen Ereignisse, das ihn tief erschüttert hat, zur Beicht kommt, z. B. nach einem Todfalle, der ihm tief zu Herzen geht, beim Ausbruch einer gefährlichen, ansteckenden Krankheit u. dgl.; oder wenn er einen neuen Stand antritt, vielleicht gerade in der Absicht, darin auch ein neues Leben zu führen, wie dieß besonders beim Ehestand oft der Fall ist.

h. Wenn er zu leiden wünscht, um der beleidigten Gottheit genugzuthun, oder sich über seine Bestrafung von Gott freut u. s. w.

i. Wenn der Pönitent vielleicht hinsichtlich der Schwere und Verderblichkeit seiner Gewohnheitssünde in Unwissenheit gelebt, nun aber nach gehöriger Aufklärung darüber tiefes Bedauern bezeugt und ernstlich Besserung verspricht.

Aus diesen und ähnlichen Merkmalen kann, wie mich dünkt, mit ziemlicher Sicherheit erkannt werden, ob der Pönitent so disponirt sei, daß ihm die Lossprechung ertheilt werden dürfe. — Daß eine solche Ueberzeugung nothwendig sei, geht unter Anderm auch hervor aus der von Innocenz XI. verdammten Proposition: „Pœnitenti habenti consuetudinem peccandi, etsi spes emendationis nulla appareat, nec est neganda nec differenda absolutio, dummodo ore proferat, se dolere et proponere emendationem."

Aus Allem dem können folgende Regeln für die Praxis abgeleitet werden:

Erste Regel: Es ist nicht erlaubt, einen Gewohnheitssünder zu absolviren, wenn er nur die gewöhnlichen Zeichen der Disposition mitbringt; denn diese sind nicht zureichend, um zu dem Urtheile, daß der Pönitent gehörig disponirt sei, zu berechtigen, weil die Gewohnheit zu sündigen eine zu starke Präsumption für's Gegentheil bildet. Deßhalb bemerkt auch der hl. Liguori, er könne sich nicht befreunden mit dem Grundsatze, daß man einen rückfälligen Gewohnheitssünder 3 oder 4 Mal absolviren könne, wenn er gleich nur mit dem gewöhnlichen Zeichen der Reue erscheine. Es sind da vorzüglich Bellermins Worte zu beherzigen: „Non

esset tanta facilitas peccandi, si non esset etiam tanta facilitas absolvendi.“ — Besonders müssen da ganz außerordentliche Zeichen einer wahren Reue und eines ernstlichen Vorsatzes sich zeigen, ehe man absolviren darf, wo die Gewohnheit schon viele Jahre gedauert hat, schon unzählige Rückfälle erfolgt sind, ohne ernstliche Anwendung der vorgeschriebenen Heilsmittel, ohne ernstliches Bemühen sich zu bessern, oder wo die böse Gewohnheit sogar mit der Lasterhaftigkeit sich verbunden hat, d. h. wo der Mensch nicht nur durch wiederholte Begehung der nämlichen Sünde darin eine Fertigkeit erlangt, sondern das Böse sogar in seine Maxime aufgenommen hat, so daß er die Sünde nicht nur mit Lust und Leichtigkeit, sondern noch dazu mit absichtlicher, grundsätzlicher Bosheit begeht.

Zweite Regel: Hat ein Beichtvater nach sorgfältiger Prüfung sich von der Sinnesänderung und gehörigen Disposition des Pönitenten überzeugt, dann kann und darf, ja soll er auch den Gewohnheitssünder absolviren, wenn nicht besondere Umstände ihm die Verschiebung zur Pflicht machen. Denn die Ablegung des Sündenbekenntnisses gibt dem Beichtenden, von dessen gehöriger Disposition der Beichtvater vernünftiger Weise überzeugt ist, ein Recht zur Absolution, das ihm nicht vorenthalten werden darf, am wenigsten einem Gewohnheitssünder, der bei seiner großen sittlichen Unkraft und dem starken Hange zur Sünde wohl mehr als jeder Andere zu seiner Wiederaufrichtung und Bewahrung vor dem Rückfalle der sakramentalen Gnade bedarf. Mit Recht sagt daher Stapf: „Wenn man dem Rigorismus huldigen wollte, der da den Grundsatz aufstelle, keinen Gewohnheitssünder zu absolviren, bis er sich ganz gebessert habe, so wäre dieses eben so viel, als wenn man einem Kranken erst dann die Apotheke öffnen wollte, wenn er ganz genesen.“

Dritte Regel: Oft ist bei allen Merkmalen einer gehörigen Disposition doch noch gegründeter Zweifel vorhanden, ob die Disposition wirklich gehörig sei oder nicht. Es ist dieses besonders der Fall bei Personen, die schon lang und häufig rückfällig geworden, die sanguinischen Temperamentes oder sehr sentimentaler Natur sind, deren Herzen allen Eindrücken offen stehen, die darum wohl Freude zeigen am Guten, bei einer besondern kirchlichen Feierlichkeit leicht gerührt werden und bei Ablegung der Beicht oft in Thränen ausbrechen, seufzen und jammern über ihren sündigen Zustand; aber bald darauf eben so leicht an die Sünde sich wieder hingeben. Solche Menschen gehen gewöhnlich noch öfters zur Beicht, laufen von einem Beichtvater zum andern, beweisen aber gerade dadurch, daß sie den Sieg nicht durch Kampf und Selbstbeherrschung wollen, sondern meinen, der Beichtvater sollte ihnen die böse Gewohnheit wie durch einen Zauberschlag wegnehmen und sie gegen die Versuchung ohne ihre Mitwirkung felsenfest machen können. Um daher dem Wankelmuth solcher Leute einen Damm entgegenzusetzen, ihrem Flattersinn zu steuern, ihren Willen zu kräftigen und einen tiefern Lebensernst in ihnen zu erzeugen, muß solchen in der Regel die Lossprechung verschoben werden, jedoch nie auf lange Zeit, sonst könnte leicht statt des beabsichtigten Ernstes der Leichtsinn oder die Verzweiflung die Oberhand gewinnen. Pabst Benedikt XIV. gibt in der Bulle „Apostolica“ den Beichtvätern den Rath, sie sollen die Pönitenten, welche sie ohne Freisprechung entlassen, ermahnen, sobald möglich wieder zu kommen, um der Absolution theilhaftig zu werden. — Soviel über die Behandlung als Richter.

B. Als **Lehrer** hat der Beichtvater zuerst zu untersuchen, ob der Gewohnheitssünder wisse und anerkenne, daß er ein Gewohnheitssünder sei, und ob er eine rechte Erkenntniß von der Größe und Häßlichkeit seiner Lieblingssünde und von der Verderblichkeit seiner bösen Gewohnheit für Leib und Seele, für sich und Andere habe oder nicht. Im letztern Falle soll er ihn besonders darüber gründlich belehren und aufklären. Denn zuerst muß Einer sich als krank und als gefährlich krank erkennen, ehe er sich ernstlich nach Besserung und zu diesem Zwecke nach dem Arzte und nach Heilmitteln sehnt, mit dem Vorsatze, sie gewissenhaft nach Vorschrift zu gebrauchen. Ach, wie viele hundert Menschen sind nur deßwegen oft Jahre lang in ihren bösen Gewohnheiten verharret, weil sie keine rechte Einsicht in die Verderblichkeit und Schändlichkeit ihrer Gewohnheitssünde und ihres traurigen Zustandes hatten!

Zweitens muß er untersuchen, ob der Gewohnheitssünder auch die rechte Erkenntniß vom Wesen der Buße habe, und im Verneinungsfalle mit aller Sorgfalt und möglichster Gründlichkeit, soviel sich dieß im Beichtstuhle thun läßt, das Beichtkind darüber belehren. Denn nach meinem Dafürhalten ist diese Unkenntniß eine der vorzüglichsten Quellen, warum man heutzutage so wenige Früchte wahrer Buße mehr sieht. Die Lehre von den Wirkungen der Sakramente ex opere operato, nach dem Ausdrucke der Schule, wird fast durchgängig vom Volke ganz mißverstanden. Man meint so häufig, bei der Beicht sei weiter nichts nöthig, als eine genaue Hersagung seiner Sünden und die Absolution; sei jene geschehen und diese erhalten, so stehe der Mensch plötzlich wie durch einen Zauberschlag wieder von Sünden rein und gottgefällig da; darum bekümmert man sich um Sinnesänderung, Reue, Vorsatz und einen fortgesetzten Bußeifer nicht weiter. Aehnlich verhält es sich auch mit der Unterscheidung von Tod- und läßlichen Sünden. Weil das Volk gelehrt wird, es müsse die läßlichen Sünden nicht beichten, so bereden sich namentlich die Gewohnheits- und Gelegenheitssünder nur allzu gerne

und leicht, ihre Sünden seien keine schweren Sünden, die sie beichten und ablegen müssen, sondern mehr sogenannte Schwachheiten. Daher kommt es, daß Pfarrer Gehrig in seinen Aphorismen wohl mit Recht sagen konnte: „Die Leute beichten Alles, nur ihre Sünden nicht.“ — Da thut die Belehrung besonders noth, daß der wahre Büßer sich in seiner ganzen Sündhaftigkeit und Unwürdigkeit, wie er sich nach einer ernsten Gewissenserforschung vor Gott erfunden, dem Beichtvater darstellen, und sich nach der Ermahnung des Apostels bestreben solle, den ganzen alten Menschen, mit Allem, was ihm Sündhaftes anklebe, auszuziehen; die Heiligkeit Gottes, der Alles, auch das kleinste Böse, hasse, sei das Vorbild des Menschen; denn Gott habe gesprochen: „Ich bin heilig, und so sollet auch ihr heilig sein;“ darum solle der Mensch hassen, was Gott haßt, und lieben, was Gott liebt; denn nach Christi Ausspruch sei es des Menschen Aufgabe, aus allen Kräften sich zu bestreben, vollkommen zu werden, wie der Vater im Himmel vollkommen ist. Die Sünde gleiche dem Bandwurme, von dem auch der kleinste Theil, der im Menschen zurückbleibe, wieder nachwachse; darum sage die Schrift: „Wer das Kleine nicht achte, werde bald in Schwereres fallen,“ u. s. w.

C. Hat der Beichtvater den Pönitenten über das Wesen und die Nothwendigkeit einer wahren Buße, sowie über seinen traurigen und gefährlichen Zustand gehörig belehrt und dadurch in ihm die Sehnsucht nach Heilung geweckt; so ist es nun an ihm als **Arzt**, dem Kranken die geeigneten Heilmittel an die Hand zu geben.

Diese bestehen theils in den geeigneten Bußwerken, die er ihm auflegen, theils in sonstigen Ermahnungen, Räthen und Vorschriften, welche er ihm ertheilen soll. Welche Bußwerke aber Jedem aufgelegt, welche Ermahnungen, Räthe und Vorschriften Jedem gegeben werden sollen, hängt abermals von zu vielen Umständen ab, als daß sie hier namentlich aufgeführt werden könnten. Ich müßte da gleichsam eine Pathologie und Therapie der Seele und eine geistliche ars medica schreiben, Es muß dieses der Einsicht und Klugheit des Beichtvaters überlassen werden, wie es die Väter des Conciliums von Trient auch gethan haben, da sie den Ausspruch thaten: „Die Priester des Herrn müssen, so wie der Geist und die Klugheit sie lehrt, nach der Beschaffenheit der Vergehen und nach dem Vermögen der Büßenden, heilsame und angemessene Genugthuungen auferlegen. .. Sie sollen aber vor Augen halten, daß die Genugthuung, welche sie auflegen, nicht nur zur Bewahrung eines neuen Lebens und zur Arznei für die Schwachheit, sondern auch zur Züchtigung und Bestrafung der begangenen Sünden da sei.“ — Die aufzulegenden Bußwerke müssen daher sowohl medicinal als vindicativ, der Größe und Natur der Sünde und der Beschaffenheit des Büßers angemessen sein. Bei seinem ganzen Verfahren muß der Seelenarzt daher ganz besonders beim Gewohnheitssünder:

1. Die Größe und Natur der Gewohnheitssünde oder das eigentliche moralische Bedürfniß des Sünders in's Auge fassen, sonst kann er ihm unmöglich die rechten Heilmittel an die Hand geben und die geeigneten Bußwerke auflegen; denn die Heilmittel müssen gerade der Krankheit entgegengesetzt sein. „Die Wunden der Seele werden nicht durch einige flüchtig hergesagte Gebete, sondern durch die Beobachtung des Gegentheils von demjenigen, was man vorher gethan hat, geheilet. Die meisten Sünder bringen aus Ermanglung dieser Verfahrungsart ihr Leben dadurch zu, daß sie Gott beleidigen und beichten, d. h. daß sie, ohne sich zu bessern, ihr ganzes Leben hindurch mit Beichten und Sündigen abwechseln“, sagt Pabst Clemens XIV. Darum ermahnt er die Beichtväter, „sie sollen keine auf nichts Gewisses abzweckende Bußen auflegen, welche nur in bloßen Gebeten bestehen, sondern sie sollen Heilungsmittel auflegen, welche im Stande seien, die Wunden zu heilen, und vor allen Dingen sollen sie suchen zu entdecken, welches der herrschende Hauptfehler sei... Man müsse, sagt er weiter, an die Quelle des Uebels gehen, wenn man dem weitern Fortgange desselben Einhalt thun wolle.“

2. Muß er dabei besonders auf den Charakter oder die Beschaffenheit des Beichtenden Rücksicht nehmen. Denn die nämlichen Heilmittel, welche den verständigen, gebildeten Mann mächtig in seinem Bußgeschäfte unterstützen, würden bei dem Ungebildeten ohne Wirkung sein, und umgekehrt. Bußwerke, welche den Gefühlvollen in seinem Innersten angreifen, werden auf das harte Herz des rohen, abgestumpften Sünders ohne allen Eindruck abgleiten. Was den leichtsinnigen, flatterhaften Sanguiniker kaum in Schranken zu halten vermag, würde den Hypochonderer und Phlegmatiker zu Boden drücken u. s. w. Dieß darf daher der Seelenarzt, dem es um Heilung zu thun ist, nicht unbeachtet lassen, so wenig als

3. die übrigen Umstände des Pönitenten. Denn es versteht sich wohl von selbst, daß der Ledige anders als der Verheirathete, der Herr anders als der Knecht, der Reiche anders als der Arme, der Gesunde anders als der Kranke behandelt werden muß. — Hieraus erhellet, daß es wie gegen die leiblichen, so auch gegen die Seelenkrankheiten keine eigentlichen Universalmedikamente gibt, sondern daß der geistliche Arzt wie der leibliche die Beschaffenheit der Krankheit und des Kranken, sowie seine Lage und Umstände kennen und berücksichtigen muß. Jedoch können als Heilmittel im Allgemeinen empfohlen werden:

a. Wachsamkeit und Gebet, die Christus selber als eine Art Universalmittel gegen alle Versuchungen bezeichnet hat.

b. Wenn der Gewohnheitssünder auch ein Gelegenheitssünder ist, Vermeidung der Gelegenheit, soweit dieß in seinen Kräften liegt.

c. Zügelung, Reinigung und Veredlung der Phantasie durch vielfältiges Andenken an Gottes Allgegenwart, Allwissenheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit, an Tod und Ewigkeit, gemäß der Ermahnung des weisen Sirach: „Gedenke, o Mensch! an die letzten Dinge, und du wirst ewig nicht sündigen.“ Fast jede Versuchung macht sich zuerst an die Einbildungskraft, so daß aus dieser die sündhaften Gedanken und aus den Gedanken die Begierden entstehen, welche dann zur That übergehen, wenn nichts Hinderndes in den Weg trit. Darum muß besonders dem Gewohnheitssünder die Maxime recht eingeschärft werden: „Principiis obsta; sero medicina paratur, dum mala per longues invaluere moras.“

d. Oefteres Beichten und zwar wo möglich beim nämlichen Beichtvater. Besonders ist dieß den Gewohnheitssündern gegen die Reinigkeit und überhaupt solchen zu empfehlen, die mehr aus innerer Schwäche, als aus äußerer Veranlassung fallen und häufig fallen, weil diese der öftern Aufrichtung und Ermunterung gar sehr bedürfen.

e. Die fleißige Uebung solcher Tugenden, die gerade dem herrschenden Laster entgegengesetzt sind.

f. Kurze, kernhafte und dem Zustande des Büßers angepaßte Betrachtung, besonders die Lesung und Betrachtung der Bekehrungsgeschichte heil. Büßer, worin der häufig — nicht so fast an Gott als an sich selbst verzweifelnde Gewohnheitssünder auf eine recht ermunternde Weise sieht, daß er sich bessern kann, wenn er nur ernstlich will, und getreu der göttlichen Gnade mitwirkt.

g. Die tägliche Erneuerung des Vorsatzes zur Besserung und die Selbstbestrafung oder Auferlegung eines bestimmten Bußwerkes, so oft er dem gemachten Vorsatz untreu geworden. (Schluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. St. Gallen. Zur ordentlichen Jahresversammlung waren die Abgeordneten der St. Gallischen katholischen Landkapitel Dienstag den 25. Jänner in der Stadt St. Gallen eingetroffen, um die gewöhnlichen Geschäfte des Hülfsvereins für katholische Weltpriester zu erledigen. Der Vermögensbestand dieses Vereins, welcher durch jährliche Beiträge aller im Kanton angestellten katholischen Weltpriester geäufnet wird, beläuft sich dermal auf 94,729 Fr. 98 Rp., und derselbe hat demnach im abgelaufenen Jahre zirka 570 Fr. vorgeschlagen. Wegen den nun dem Fonde auferlegten Staats- und Ortssteuern, die sich im abgelaufenen Jahre über 720 Fr. belaufen haben, müssen von nun an die Unterstützungen ermäßigt werden. Es wurden nämlich für das laufende Jahr an neun hülfsbedürftige Petenten 3430 Fr. bewilligt, welche je nach Bedürfniß derselben im billigen Verhältniß vertheilt werden. — Die Frage: ob und in wie fern aus dem Erblaß eines Priesters, welcher Unterstützung aus dem Hülfsfond bezogen hat, diese nach dem Tode desselben, an den Fond wieder refundirt werden solle, blieb bei den darüber waltenden divergirenden Ansichten der Kapitel einstweilen auf sich beruhen, und der Entscheid derselben soll bis zur Revision der Statuten verschoben werden, den Kapitelskommissionen ist aber inzwischen gewissenhafte Prüfung der Vermögensverhältnisse künftiger Petenten im Sinne der Statuten zur strengen Pflicht gemacht.

— — Die katholische Pfarrgemeinde Tübach hat den 23. Jänner den Herrn Johann Schaffhauser von Waldkirch, dermalen Pfarrer in Bichwyl, zu ihrem Seelsorger ernannt. — Von der Genossengemeinde Wyl wurde Hr. Pfarrer Koller in Libingen zum zweiten Stadtkaplan befördert.

— Freiburg. Der Staatsrath hat zu Handen des Großen Rathes einen Gesetzesentwurf zur Reorganisation der reformirten Kirche im Kanton ausgearbeitet. Man trifft darin unter Anderm die Bestimmung, daß die Geistlichen vom Präfekten installirt werden und alle sechs Jahre auf Verlangen der Gemeinde durch den Staatsrath abberufbar sind.

Von andern dahin bezüglichen Bestimmungen führen wir ferner an: „Die christliche evangelisch-reformirte Kirche besteht aus allen schweizerischen Bewohnern des Kantons (de tous les Suisses habitants du Canton), welche die organischen Bestimmungen (formes organiques) dieser Kirche annehmen, wie sie durch gegenwärtiges Gesetz festgestellt sind.“

Die Form des Eides der protestantischen Pastoren ist folgende: „Ich schwöre, der Verfassung des Kantons Freiburg treu zu sein, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Gesetze des Staates genau zu beobachten, treu und gewissenhaft die Pflichten meines Amtes zu erfüllen, mich in Betreff der Lehre und des Gottesdienstes nach dem Evangelium und der helvetischen Konfession zu richten, kein Dogma zu lehren oder zu verbreiten, welches mit ihr im Widerspruch ist; so wahr mir Gott helfen möge!“

— Tessin. Nach der „Gazetta Ticinese“ soll sich nun die östreichische Regierung damit begnügen, für die ausgewiesenen lombardischen Kapuziner eine Pension zu fordern.

— Solothurn. In der zweitletzten Woche des Jänners wurden zu Büren und St. Pantaleon die Wachskerzen von den Altären geraubt. Gleiches soll auch in Beinwil geschehen sein. Man vermuthet, daß die geweihten Kerzen zu Schatzgräbereien und andern abergläubischen Dingen verwendet werden sollen.

— — Dorneck. (Eingef.) Die Bewegung am letzten Neujahrstag in der Gemeinde Dorneck gegen den dortigen Pfarrer ist wirklich auffallend. Er selber wußte nicht, um was es zu thun sei. Seine Verfolger siegten, weil man in der Gemeinde nicht wußte, daß der Pfarrer abgesetzt werden sollte. Auch wurde geflissentlich nicht allen Bürgern geboten. Daher protestirte die Partei, die für den Pfarrer war, gegen die Gemeindeversammlung als eine ungesetzliche, und verlangte eine zweite. Der Pfarrer war aber aus dem Grunde dagegen, damit nicht noch größere Unruhen in der Gemeinde hervorgerufen würden. Mit Recht wollten die protestirenden Bürger, der Pfarrer solle gegenwärtig sein, um die Gründe der Abberufung selber anzuhören und zu widerlegen, indem man auf solche Weise Jemanden zum Tode verurtheilen könne, ohne daß er etwas davon wisse. Dieses billige Begehren wurde abgewiesen. —

Die Gründe der Abberufung wurden vor die Regierung, wie vor den Hochw. Bischof getragen, bevor der Hr. Pfarrer sie kannte. Durch die Hand eines Freundes wurden sie ihm endlich zugeschickt. Dieselben sprechen mehr gegen die Verfolger, als gegen den Pfarrer.*) Es ist klar, warum jene sie nicht vorzeigen durften.

Der bekannte Injurienprozeß gegen denselben, weil er einem Kinde in der Christenlehre gesagt haben soll, es sei schlecht erzogen, macht einen großen Theil der Klagen aus, und war auch, wie es scheint, ein wesentlicher Grund der ungesetzlichen Bewegung. Man sah ein, daß der Pfarrer vor dem Obergericht den Sieg davon tragen werde.

Die Theilnahme für den Hrn. Pfarrer war groß in der ganzen Gegend, besonders von Seite seiner Amtsbrüder. Einer derselben schrieb ihm unter Anderm: „Hätten Ihre Feinde gesiegt, so würde das nicht nur für Sie, Hochw. Hr. Dekan! höchst betrübend gewesen sein, sondern es hätte dieses leicht für viele Ihrer Amtsbrüder, ja für die ganze Geistlichkeit des Kantons höchst betrübende Folgen haben können. Darum ist Ihr Sieg und die Niederlage Ihrer Feinde für die gesammte Geistlichkeit von Dorneck und Thierstein so wichtig und erfreulich."

Die Redaktion kann obiger Einsendung beisetzen, daß sie aus einer sehr achtungswerthen Quelle vernommen hat: das Benehmen eines großen Theils der Gemeinde Dorneck ihrem Pfarrer gegenüber sei ein sehr gemeines und undankbares, wenn man bedenke, wie viel derselbe vor zwei Jahren bei der dort herrschenden Krankheit zur Linderung der großen Noth durch Sammlung und Vertheilung mildthätiger Unterstützungen, die er von Basel und von andern Orten erhielt, gethan habe. Das Treiben einiger Gemeindebürger wird auch von Solchen mißbilliget, die das Benehmen des Pfarrers gerade nicht in Allem billigen und nicht mit allen seinen Ansichten und Grundsätzen einverstanden sind.

Auch wir denken, der Sieg der Gegner des Hrn. Pfarrers, wenn er auf solche Weise erfochten worden, hätte auch für die übrige Geistlichkeit betrübende Folgen haben können. Wir sollten aber aus solchen Ereignissen lernen, wie nothwendig es sei, daß die Geistlichen nicht nur in einem Geiste, d. h. im Geiste der Kirche und des katholischen Priesterthums, zusammenwirken, sondern, daß sie auch fest zusammenstehen; und wie unschicklich und verderblich es sei, wenn da, wo die Geistlichkeit ihre Schritte thut zur Abwehr ungerechter Angriffe gegen einzelne Mitbrüder oder zur Wahrung kirchlicher Rechte und zur Erhaltung kirchlicher Institute, und zu diesem Zwecke Petitionen unterzeichnet ꝛc., Einzelne sich von ihren Mitbrüdern trennen und aus kleinlichten Rücksichten oder aus Laune ihre Unterschrift verweigern.

Oestreich. Die Nachricht vom Tode des Hochw. Bischofs von Brixen, Galura, wird in den deutschen Zeitungen widerrufen.

— Das Bisthum Agram in Kroatien ist im letzten Kardinal-Kollegium zur kroatisch-slavonischen Metropole erhoben worden. Der päbstliche Nuntius wird zu Ostern persönlich die Inthronisation des Erzbischofes vornehmen.

Preußen. Den Tod des Kardinal-Fürstbischof Diepenbrock betreffend, lesen wir in der Fr. P. Z.: „Die Nachricht von dem Tode des Kardinal-Fürstbischofs v. Diepenbrock hat, wie wir hören, namentlich auf Se. Maj. den König, mit welchem der verblichene Prälat seit vielen Jahren im innigen Briefwechsel stand, einen tiefbetrübenden Eindruck gemacht. Niemand dürfte in Preußen auch die Größe des Verlustes, welcher unser Vaterland durch das Hinscheiden dieses in jeder Beziehung hervorragenden Kirchenfürsten betroffen, in dem Grade ermessen können, wie Se. Maj. der König, welcher die höchst segensreiche Wirksamkeit dieses Priesters im wahren Sinne des Wortes in ihrem ganzen Umfang kannte. Welchen Antheil der König an den Leiden des Verstorbenen nahm, möchte daraus hervorgehen, daß er noch neulich bei Gelegenheit der Nachricht einer eingetretenen Besserung äußerte, daß, wenn die zum Himmel gesandten inbrünstigen Gebete diese Besserung veranlaßt hätten, er auch seinen Antheil daran habe. Man verhehlt sich hier in den höchsten Regionen nicht, welche Schwierigkeiten bei der Wahl eines neuen Kardinal-Fürstbischofs gerade unter den gegenwärtigen Umständen hervortreten werden, unter Umständen, wo ein so versöhnender Geist, wie jener des Kardinals v. Diepenbrock war, so sehr noth thut. Man bedauert es gegenwärtig, daß man nicht noch bei Lebzeiten des Verstorbenen unter dessen Mitwirkung die Wahl eines Coadjutors veranlaßt hat,

*) Der Hochw. Bischof hat die Widerlegung derselben in Handen.

welcher in demselben Geiste wie der Verblichene fortgewirkt hätte."

— Am 27. Jänner hat das Domkapitel von Breslau den Hrn. Kanonikus Dr. Förster zum Bisthumsverweser ernannt.

Baiern. Der König hat den meklenburgischen Edelmann Hrn. Suckow, der unlängst die katholische Religion angenommen hat und in den Jesuitenorden getreten ist, das Indigenat des Königreichs ertheilt.

Frankreich. Nachdem Sonnabend, den 29. Jänner, der Civil-Akt der Verehlichung des Kaisers mit der Spanierin Montijo, Gräfin von Theba, stattgefunden, ist Sonntag den 30. die kirchliche Trauung in der Metropolitankirche vom Erzbischofe unter ungemeiner Feierlichkeit vollzogen worden. — Der Gemeinderath von Paris hatte 500,000 Fr. votirt, um der Kaiserin im Namen der Stadt Paris ein Hochzeitgeschenk zu machen. Die Kaiserin hat das Geschenk in einem huldvollen Schreiben verdankt und den Stadtrath gebeten, die Summe zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden. Es soll damit eine Erziehungsanstalt für arme Mädchen gegründet werden. Die Stadt Paris hat außerdem 300,000 Fr. für wohlthätige Zwecke ausgeworfen.

— Der Gehalt des Erzbischofs von Paris ist durch ein jüngst erschienenes Dekret auf 50,000 Fr., der der übrigen Erzbischöfe auf 20,000 und der der Bischöfe auf 12,000 Fr. erhöht worden.

— Alphons Ratisbonne ist mit Genehmigung des heiligen Vaters aus dem Jesuiten-Orden getreten, um seinen Bruder Theodor in seinem Werk der Bekehrung der Juden zu unterstützen. Das von Theodor in Paris gegründete Haus zur Aufnahme convertirender und convertirter Juden ist bereits zu klein, und es soll noch eines in Metz gegründet werden. (Sion)

— Am 17. Jänner ist in der Diözese Arras das erste Passionisten-Kloster in Frankreich eröffnet worden.

— In Amiens wird auf Veranlassung der Alterthumsforscher-Gesellschaft für die Picardie dem Einsiedler Peter, dem Apostel des ersten Kreuzzugs, eine Bronzestatue errichtet.

Piemont. Am 22. Jänner hat der neue Erzbischof von Genua, Mgsr. Charvaz von seinem erzbischöflichen Stuhle feierlich Besitz genommen.

— Der General-Intendant von Chambéry veröffentlichet ein Verbot, die Bibel von Sacy, welche die Kirche nicht gutgeheißen hat und welche die Bibelgesellschaften zu verbreiten suchen, in das Land einzuführen. Das Verbot gründet sich auf § 28. des Reichsgesetzes, laut welchem die Bibeln die Gutheißung der Bischöfe haben sollen.

Literatur.

Die Weihe der heiligen Fastenzeit. Herausgegeben von Martin von Moos, gewes. Beichtvater der Urselinerinnen zu Luzern. 12. 212 S. Luzern, bei Gebr. Räber. Vorräthig in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn. Preis: geb. Fr. 1. 15 Cent.

Das Büchlein enthält Morgen- und Abendgebete, besonders für die Fastenzeit berechnet; Meßandacht, Beicht- und Kommuniongebete, Kreuzwegandacht, Betrachtungen auf jeden Tag der hl. Fastenzeit, Betrachtungen und Gebete in der Osteroktave ꝛc. Wir können es dem schlichten frommen Beter empfehlen. Es finden sich viele herzliche Gebete darin, manche sind von Heiligen Gottes; ausgewählte Kirchenlieder sind da und dort eingeschaltet. Die Betrachtungen, nach dem Jesuiten Boissieu, sind kurz, vielleicht da und dort für den weniger Unterrichteten zu kurz, aber kernhaft; jeder Betrachtung folgt ein analoges Gebet. Der Preis ist äußerst billig; Papier und Druck schön und auch schwachen Augen zusagend. — Nicht gefallen hat uns „die tägliche Begrüßung des gekreuzigten Jesus", S. 8, und „die Andacht zu den heiligen Wunden Christi", S. 15; bei der ersten wird jeder Theil des Leibes Jesu, Mund, Augen, Ohren ꝛc., bei der zweiten, jede Wunde (Wunde der rechten, der linken Hand ꝛc.) besonders verehrt; dergleichen sinnliche, gar so ins Spezielle gehende Anknüpfungspunkte des Gebetes sollten unseres Erachtens wegbleiben. Auch statt der aufgenommenen Meßandacht, worin nach einer veralteten Anwendung und Deutung der Meßzeremonien das Leiden Christi betrachtet und verehrt werden soll, hätten wir eine andere Meßandacht gewünscht.

Vakante kath. Kaplanei u. Reallehrerstelle.

Die Kaplaneipfründe in Lichtensteig wird nochmals zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Der jährliche Gehalt beträgt Fr. 1155 n. W. nebst freier Wohnung und Garten.

Mit dieser Stelle kann durch eine jährliche Zulage von Fr. 210 n. W. die Verpflichtung zu Schulleistungen für einzelne Fächer an der dortigen Realschule verbunden werden.

Diejenigen katholischen Herren Geistlichen, welche für Uebernahme dieser Stellen geneigt sind, haben ihre Meldungen bis spätestens den 5. März l. Jahres dem Präsidenten des Kirchenverwaltungsrathes, Herrn J. M. Wirth daselbst, unter Beischluß der Wahlfähigkeitsakten schriftlich einzureichen.

Lichtensteig, den 30. Januar 1853.

Aus Auftrag des Kirchenverwaltungsrathes:

Dessen Kanzlei.

Die Kirchenzeitung kann auch in Monatsheften durch den Buchhandel bezogen werden und kostet jährlich 8 Fr., 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung; ebenso können durch die Scherer'sche Buchhandlung alle in andern Zeitschriften angekündigten Werke zu den nämlichen Preisen bezogen werden.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.